

Rekurrentin keinesfalls aus einem bundesrechtlich unzulässigen Grunde verhängt oder aufrecht erhalten worden. Dieselbe ist auf eigenen Antrag der Rekurrentin angeordnet und es ist deren Aufhebung vom Regierungsrathe des Kantons Thurgau deshalb verweigert worden, weil das Verhalten der Rekurrentin beweise, daß dieselbe „zur Zeit jedenfalls nicht geeigenschaftet sei, ihr Vermögen selbst zu verwalten.“ Selbst wenn daher die Behauptung der Rekurrentin richtig sein sollte, daß die durch freiwillige Unterwerfung begründete Vormundschaft auf Begehren des Bevormundeten ohne Weiteres aufgehoben werden müsse, sofern nicht ein anderer bundesgesetzlich zulässiger Entmündigungsgrund zutrefte, so könnte doch in casu von einer Verletzung des Bundesgesetzes nicht gesprochen werden. Denn der Regierungsrath des Kantons Thurgau hat in seiner angefochtenen Schlußnahme offenbar einen nach Ziffer 1 des Art. 5 des zitierten Bundesgesetzes zulässigen Entmündigungsgrund (Unfähigkeit zur richtigen eigenen Vermögensverwaltung) festgestellt. Ob dies mit Recht oder mit Unrecht geschehen sei, hat das Bundesgericht nach dem in Erwägung 1 Bemerkten nicht zu prüfen; daß nämlich etwa die erwähnte Feststellung blos zum Zwecke der Umgehung des Bundesgesetzes geschehen sei, in welchem Falle das Bundesgericht allerdings einschreiten könnte, kann gewiß nicht gesagt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Konkordate. — Concordats.

Konkurssachen. — Droit de concours
dans les faillites.

11. Urtheil vom 14. März 1884 in Sachen
Masse Stockinger & Boschis.

A. Durch notariatischen Vertrag vom 24. Januar 1880 wurde zwischen G. Stockinger, von Dirmstein (bayrische Pfalz), in Freiburg, und G. Boschis, in Mailand, eine Kollektivgesellschaft zum Zwecke des Handels in Quincailleriewaaren unter der Firma „Stockinger & Boschis“ begründet; als Sitz der Gesellschaft, deren Dauer zunächst auf 5 Jahre festgesetzt wurde, ist Freiburg bezeichnet, wo auch die Gesellschafter für die Erfüllung des Vertrages Domizil in der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichtes erwählten und wo das Verkaufsmagazin errichtet wurde. Mit Miethvertrag vom 23. Juli 1881 miethete die Firma Stockinger & Boschis im fernern von L. Girard-Muesli in Biel (Kanton Bern) für die Zeit vom 11. November 1881 bis 11. November 1884 ein in der Folge mit dem Schilde « Grand Bazar universel » bezeichnetes Magazin in letzterer Stadt, in welchem vom November/Dezember 1881 hinweg der Detailverkauf von Waaren betrieben wurde; im Dezember 1881 erwarben Stockinger & Boschis in Biel auch die polizeiliche Niederlassung.

B. Im November 1882 deponirte die Gesellschaft Stockinger & Boschis ihre Bilanz beim Handelsgerichte in Freiburg und es wurde durch Entscheidung dieses Gerichtes vom 29. Novem-

ber gleichen Jahres der Konkurs über dieselbe erkannt, wobei die Zahlungseinstellung auf 6 Monate zurückdatirt wurde. Am 1. Dezember 1882 richtete hierauf der Generalprokurator des Kantons Freiburg an den Gerichtspräsidenten von Biel das Ersuchen, dieser möchte die Schließung des Magazins in Biel anordnen, sowie die sonstigen nöthigen konservatorischen Maßnahmen treffen. Der Gerichtspräsident von Biel entsprach diesem Ersuchen durch Verfügung vom 4. Dezember 1882. In der Folge entstanden indeß Differenzen zwischen dem Generalprokurator von Freiburg und dem in Freiburg bestellten Syndikus der Konkursmasse, S. Hochstettler, einerseits, und dem Gerichtspräsidenten von Biel und dem von diesem als Masseverwalter bezeichneten Amtsgerichtschreiber Steffen von Biel andererseits. Der Gerichtspräsident von Biel ging nämlich, wie sich aus einem Schreiben desselben an den Syndikus Hochstettler vom 8. Januar 1883 ergibt, davon aus, daß über das Vermögen des Geschäftes in Biel dort eine Spezialliquidation, in welcher die Gläubiger der dortigen Filiale abgefordert zu befriedigen seien, zu veranstalten und nur ein sich ergebender Vorerlös an die Hauptmasse in Freiburg abzuliefern sei, während der Generalprokurator des Kantons Freiburg und der Syndikus Hochstettler behaupteten, es seien in Biel nur allfällige Pfandgläubiger abgefordert zu befriedigen, im Uebrigen habe eine Liquidation in Biel nicht stattzufinden, sondern sei das dortige Waarenlager resp. der daherige Erlös ungeschmälert an die Freiburgerische Konkursmasse abzuliefern, an welche sämtliche Chirographargläubiger zu verweisen seien. Am 26. Januar 1883 veröffentlichte, gemäß dem von den bernischen Behörden eingenommenen Standpunkte, die Gerichtschreiberei von Biel im bernischen Amtsblatte, daß, nachdem die Firma Stockinger & Boshis am Orte ihrer Hauptniederlassung in Freiburg in Konkurs gefallen, über das in Biel sich befindliche Zweiggeschäft die Separatliquidation erkannt worden, und daß Termin zur Einreichung von Ansprüchen auf das in Biel befindliche Vermögen bis 5. April 1883 angesetzt werde. Hievon gab der Gerichtschreiber von Biel der Gerichtschreiberei des Handelsgerichtes in Freiburg durch Schreiben vom 27. Januar 1883 Kenntniß mit dem

Beifügen, daß er einem Begehren des freiburgischen Masseverwalters, von dem in Biel liegenden Vermögen nur soviel zu liquidiren, als zur Deckung der „hierseits zur Eingabe berechtigten Gläubiger und der Kosten nothwendig sei“, entsprechen werde. Letzteres war dem freiburgischen Masseverwalter auch schon durch Schreiben des Gerichtspräsidenten von Biel vom 19. Januar 1883 mitgetheilt worden und es scheint derselbe diese Mittheilung, wie aus einem Antwortschreiben auf letzt-erwähnte Zuschrift vom 26. Januar 1883 hervorgeht, dahin aufgefaßt zu haben, daß der Gerichtspräsident von Biel mit seiner Auffassung, daß in Biel nur die anerkannten Pfandgläubiger abgefordert zu befriedigen seien, nunmehr einig gehe. In einer in Biel am 12. April 1883 abgehaltenen Gläubigerversammlung, an welcher auch der freiburgische Masseverwalter Hochstettler Theil nahm, wurde übrigens beschlossen, das in Biel befindliche Waarenlager en bloc zu versteigern, so daß die Erklärung, daß in Biel nur das zur Deckung der dortigen Gläubiger Erforderliche liquidirt werden solle, hinfällig wurde.

C. Nach Ablauf des Eingabetermins für die in Biel angeordnete Separatliquidation und nach Vornahme der Versteigerung stellte der Amtsgerichtschreiber von Biel am 8. Mai 1883 den „Vermögensbericht und Klassifikations- und Vertheilungsentwurf“ für diese Separatliquidation fest. In der diesem Aktenstücke beigegebenen Motivirung wird ausgeführt, daß die Firma Stockinger & Boshis auch in Biel ein Domizil gehabt habe, da die Associés in Biel die Niederlassung erworben und die Firma im Staats- und Gemeindesteuerregister eingetragen gewesen sei u. s. w., und daß daher die Berechtigung und Verpflichtung der bernischen Konkursbehörde, über dieselbe einen selbständigen Weltstag, „soweit es deren Rechte und Pflichten auf hiesigem Plage anbelangt“, durchzuführen, nicht bestritten werden könne. Zu prüfen sei demnach gewesen, ob die sich anmeldenden Gläubiger zu Ansprüchen auf das in Biel befindliche Vermögen grundsätzlich legitimirt und ihre Ansprüchen gehörig belegt seien. Dies habe durchgängig bejaht werden und es haben daher sämtliche Ansprecher Anweisung erhalten müssen. Ueber diese Anweisungen hinaus ergebe sich noch ein Ver-

mögensüberschuß von 1067 Fr. 10 Cts., welcher Ueberschuß, nach Inkrafttreten des Klassifikations- und Vertheilungsentwurfs der freiburgischen Konkursbehörde abzuliefern sei. Mit Schreiben vom 10. Mai 1883 theilte der Amtsgerichtschreiber von Biel dem Syndikus der freiburgischen Konkursmasse Vermögensbericht und Klassifikations- und Vertheilungsentwurf abschriftlich mit.

D. Mit Rekurschrift vom 9. Juli 1883 ergriff hierauf S. Hochstetter Namens der freiburgischen Konkursmasse der Firma Stockinger & Boschis den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er führt aus: Zwischen dem Generalprokurator des Kantons Freiburg und dem Gerichtspräsidenten von Biel sei vollkommen einverstanden gewesen, daß nur die Ansprüche der anerkannten Pfandgläubiger in Biel zu liquidiren seien; durch den Klassifikations- und Vertheilungsentwurf des Amtsgerichtschreibers von Biel, der dieser Vereinbarung direkt zuwiderlaufe, sei daher die freiburgische Konkursbehörde auf's Aeußerste überrascht worden. Dieser Klassifikations- und Vertheilungsentwurf verlege das eidgenössische Konkordat vom 7. Juni 1810, welches die Einheit des Konkurses für das bewegliche Vermögen vorschreibe und den Richter des Wohnortes als den zuständigen erkläre. Denn es könne kein Zweifel darüber obwalten, daß die Firma Stockinger & Boschis nur ein einziges Domizil und zwar in Freiburg gehabt habe und haben können. Freiburg sei im Gesellschaftsvertrag als Sitz der Gesellschaft bezeichnet; allerdings habe die Firma, wie an einigen andern Orten, so auch in Biel, ein Verkaufsmagazin errichtet und deshalb, aus polizeilichen und fiskalischen Gründen, dort die Niederlassung erwerben müssen. Allein dies vermöge offenbar das einheitliche Domizil der Gesellschaft in Freiburg nicht aufzuheben. Denn die Komptabilität für die verschiedenen Geschäfte sei in Freiburg geführt worden; alle Fakturen, Prospekte und dergleichen der Firma bezeichnen Freiburg als ihr Domizil. Von Freiburg aus sei die gesammte Korrespondenz geführt worden und von Freiburg aus seien (bis auf unbedeutende Ausnahmen) die Waarenbestellungen erfolgt; nach Freiburg sei der Erlös der verkauften Waaren abgeliefert worden und von dort aus seien die Zahlungen erfolgt. Das Magazin in Biel

wie die übrigen Verkaufsmagazine seien meist von Freiburg aus mit den nöthigen Waaren versehen worden, u. s. w. Es liege auch überhaupt in der Natur von Geschäften der vorliegenden Art, daß sie an verschiedenen Orten Verkaufsstellen bald für längere Dauer, bald nur für einige Tage eröffnen müssen. Sedenfalls gehe es nicht an, daß die Gläubiger einer und derselben Gesellschaft in Biel aus dem Gesellschaftsvermögen gänzlich befriedigt werden, während sie in Freiburg nur eine unbedeutende Dividende empfangen würden. In dem Bieler Klassifikations- und Vertheilungsentwurf sei sub Nr. 11 der Anweisungen ein S. Bretscher, Kommiss, als privilegirter Gläubiger zugelassen worden, dessen Ansprache in Freiburg definitiv ausgeschlossen worden sei. Auch haben Pfändungen und Arreste nach dem Konkurserkennniß des freiburgischen Handelsgerichtes stattgefunden. Demnach werde beantragt: Es sei zu erkennen:

1. Daß alle der Fallimentsmasse Stockinger & Boschis gehörigen Effekten resp. der aus denselben erzielte Verkaufserlös in die Hauptmasse in Freiburg gehören und dort an alle Gläubiger ohne Unterschied, mit Ausnahme einzig der eigentlichen Pfandgläubiger, zu vertheilen seien;

2. Daß alle Pfändungen oder Vorrechte begründenden Arreste, welche in Mißachtung der in Freiburg stattgefundenen Falliterklärung und nach derselben stattgefunden haben, als ungültig erklärt werden, eventuell

3. Daß wenigstens ausgesprochen werde, daß die in Freiburg angemeldeten Gläubiger, resp. der Masseverwalter in deren Namen, zur Theilnahme an den aus der Liquidation der Waaren in Biel sich ergebenden Dividenden unter den gleichen Bedingungen zuzulassen seien, wie die nicht privilegirten oder nicht mit Pfandrecht versehenen in Biel angemeldeten Gläubiger;

4. Daß die in Freiburg definitiv ausgeschlossenen Ansprachen auch rücksichtlich der in Biel zu vertheilenden Dividenden als ausgeschlossen zu betrachten seien.

E. In seiner auf diese Beschwerde erstatteten Vernehmlassung führt der Amtsgerichtschreiber von Biel, in seiner Eigenschaft als Masseverwalter und Liquidationssekretär im Konkurse der

Firma Stockinger & Boschis in Biel unter Darstellung des Sachverhaltes im Wesentlichen aus: Die Firma Stockinger & Boschis sei in Biel förmlich niedergelassen gewesen; daraus sei, nach der bestehenden bundesrechtlichen Praxis, für die bernischen Behörden Recht und Pflicht erwachsen, eintretenden Falls über das in Biel befindliche Zweiggeschäft einen selbständigen, von dem Konkurse des Hauptgeschäftes in Freiburg unabhängigen, Konkurs durchzuführen. In diesem Konkurse haben nur diejenigen Gläubiger partizipiren können, deren Forderungen sich auf den Verkehr mit der Bielerfiliale beziehen; letztere habe selbständig Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen können und es sei rückfichtlich dieser von Biel aus begründeten Rechtsverhältnisse der bernische Gerichtsstand in allen Richtungen begründet. Aus diesem grundsätzlichen Standpunkte folge die Unbegründetheit der Rekursbegehren; übrigens haben auch die freiburgischen Gläubiger es versäumt, den Klassifikations- und Vertheilungsentwurf rechtzeitig anzufechten.

F. In Replik und Duplik halten die Parteien unter erneuter Begründung an ihren Anträgen fest. Die Rekurspartei macht namentlich geltend, die Gesellschaft Stockinger & Boschis habe als Handelsgesellschaft Dritten gegenüber eine juristische Einheit gebildet; die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über den Sitz der Gesellschaft hätten nach freiburgischem Recht selbst unter Zustimmung beider Gesellschafter nicht rechtsgültig abgeändert werden können, wenigstens wäre dies nur dann möglich gewesen, wenn die im freiburgischen Gesetz diesfalls vorgeschriebenen Publikationen stattgefunden hätten, was nicht geschehen sei. Das eventuelle Rechtsbegehren, welches Zulassung der freiburgischen Gläubiger im Konkurse in Biel verlange, sei nach der bundesrechtlichen Praxis begründet; es sei auch der Eingabetermin für den Bieler Konkurs niemals im Kanton Freiburg publizirt worden und der freiburgische Masseverwalter habe davon keine Kenntniß gehabt. Werden aber die freiburgischen Gläubiger im Bieler Konkurse zugelassen, so folge daraus nothwendigerweise das Recht derselben, gewisse unbegründete Ansprachen in demselben zu bestreiten, wie namentlich diejenige des Vermiethers Girard-Ruesli und eines ehemaligen Angestellten der Gesellschaft. Dagegen führt

der Amtsgerichtschreiber von Biel duplikando aus, daß die Befugniß der Gesellschaft Stockinger & Boschis, neben ihrem Domizil in Freiburg noch ein solches in Biel zu erwerben, im Ernste nicht bestritten werden könne und daß die freiburgischen Behörden von der bernischen Geltstagspublikation und dem Eingabetermin durch das Schreiben an die Handelsgerichtschreiberei in Freiburg vom 27. Januar 1883 benachrichtigt worden seien. Sache des freiburgischen Masseverwalters wäre es gewesen, die dortigen Gläubiger von den Vorkehren in Biel und den bezüglichen Fristen in Kenntniß zu setzen.

G. Mit Eingabe vom 29. Oktober 1883 erklärt L. Girard-Ruesli in Biel als Interventent in den Rechtsstreit eintreten zu wollen. Er führt aus, daß er an Stockinger & Boschis für das ihnen in Biel vermietete Magazin eine Miethzinsforderung besessen habe, für welche er, nach Mitgabe der bernischen Gesetgebung, ein Bestandverbot auf die Inventen und Platen der Miether ausgewirkt habe; durch dieses binnen nützlicher Frist nicht bestrittene Bestandverbot habe er ein Pfandrecht an den mit Verbot belegten Sachen erlangt und habe dafür von der bernischen Konkursbehörde Anweisung als Pfandgläubiger erhalten. Wenn die freiburgische Konkursverwaltung hiemit nicht einverstanden sei, so müsse sie vor dem bernischen Richter Einsprache erheben, welcher gemäß Art. 2 des Konkordates vom 7. Juni 1880 einzig kompetent sei, über den Bestand des von ihm behaupteten Pfandrechtes zu entscheiden. Er trage daher auf Abweisung sämtlicher in diesem Verfahren gezogener Rechtsschlüsse an, insoweit dadurch die ihm im Konkursverfahren gegen Stockinger & Boschis von der Gerichtschreiberei Biel ertheilte Anweisung von 2825 Fr. 45 Cts. aufgehoben werden soll, unter Folge der Kosten.

Gegenüber dieser Eingabe stellt die Rekurspartei die Anträge:

1. Die Intervention des Herrn Girard sei als unzulässig, inopportun und verspätet zu erklären;
2. Es sei unter allen Umständen auf die Schlüsse des Herrn Girard in gegenwärtiger Lage der Sache nicht einzutreten;
3. Es seien diese Begehren in der Sache selbst als unbegründet abzuweisen.

H. Vom Instruktionsrichter ist ein Sachverständigengutachten über das Verhältnis des Geschäftes in Biel zu der Handelsniederlassung der Firma in Freiburg erhoben worden. Der Sachverständige C. Pflüger, Handelsmann in Lausanne, spricht sich nach Prüfung der Bücher und sonstigen Skripturen der Firma im Wesentlichen dahin aus: Das Magazin in Biel habe seine Waaren theils vom Hauptgeschäfte in Freiburg, theils, auf Anweisung des Letztern, unmittelbar von den Lieferanten erhalten. Das Magazin in Biel habe allerdings einzelne Geschäfte, wenigstens auf dem Plage Biel, auf eigenen Namen abgeschlossen, aber wohl nur auf Anweisungen von Freiburg her. Die gesammte Korrespondenz und Komptabilität sei in Freiburg konzentriert gewesen; in Biel haben sich gar keine Bücher oder Briefe vorgefunden. Die Aufzeichnungen, die in Biel doch haben gemacht werden müssen, müssen verschwunden sein; übrigens habe sich auch in Freiburg weder ein Hauptbuch noch ein Kassabuch vorgefunden und sei auch das Journal kaum begonnen gewesen. Die Zahlungen haben meist in Freiburg, einige indeß auch in Biel stattgefunden. Aus allen diesen Thatsachen müsse die Folgerung gezogen werden, daß das Etablissement in Biel eine Filiale des Freiburgerhauses gewesen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es könnte sich zunächst fragen, ob nicht die Beschwerde in Folge Verabsäumung der gesetzlichen sechzigstägigen Rekursfrist verspätet sei. Allein es ist dies nicht anzunehmen; denn es darf davon ausgegangen werden, daß der freiburgischen Konkursverwaltung erst mit der Mittheilung des Klassifikations- und Vertheilungsentwurfes der Amtsgerichtsschreiberei Biel die definitive Entscheidung der bernischen Konkursbehörde über Einleitung und Durchführung des Separatkonkurses über das Etablissement in Biel eröffnet worden sei. Allerdings hatten sich schon früher in der gewechselten Korrespondenz der Gerichtspräsident und der Gerichtsschreiber von Biel in diesem Sinne ausgesprochen; allein es erhellet nicht, daß der freiburgische Konkursverwalter diese, von ihm übrigens offenbar mißverstandenen, Meinungsäußerungen als definitive Entscheidung habe auffassen müssen. Beginnt aber die Rekursfrist erst mit der Mittheilung des Klassifikations-

ifikations- und Vertheilungsentwurfes, so ist der Rekurs rechtzeitig eingelegt.

2. Was die Intervention des L. Girard-Ruefli anbelangt, so ist dieselbe statthaft; denn, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, ist auch in staatsrechtlichen Streitigkeiten die Nebenintervention zulässig, sofern der Intervenient am Ausgange des Rechtsstreites ein rechtliches Interesse hat; letzteres aber kann in casu, da ja durch die Rekursbeschwerde, insbesondere durch Rechtsbegehren 2 derselben, gerade auch die Lokation des Intervenienten als Pfandgläubiger in Frage gestellt wird, gewiß nicht verneint werden. Auch ist die Intervention keinesfalls verspätet, da das Gesetz dieselbe nicht an bestimmte Fristen oder Prozeßstadien bindet, und somit, allgemeinen prozessualen Grundsätzen gemäß, angenommen werden muß, es sei dieselbe während der ganzen Dauer des Prozesses statthaft.

3. In der Sache selbst ist zu bemerken: Nach der feststehenden, in Anwendung der das Konkursrecht betreffenden eidgenössischen Konkordate vom 15. Juni 1804 und 7. Juni 1810 erwachsenen bundesrechtlichen Praxis (s. Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen, Bd. VI, S. 568 und die dort Erw. 1 allegirten frühern Entscheidungen) steht bei mehrfachem Domizil des Schuldners dem Gerichte jedes der mehreren Wohnorte bundesrechtlich die Befugniß zu Eröffnung eines besondern Konkurses zu und ist im fernern als den Konkursgerichtsstand begründendes Domizil nicht nur das Domizil im eigentlichen gemeinrechtlichen Sinne des Wortes, sondern auch die bloße Geschäftsniederlassung anerkannt. Von diesem Standpunkte aus muß sich fragen, ob für die Gesellschaft Stockinger & Boschi in Biel ein Geschäftsdomizil (eine Zweigniederlassung) begründet gewesen sei. Ist dies zu bejahen, so muß die Kompetenz des bernischen Richters, über die Gesellschaft, mit Rücksicht auf das im Kanton Bern gelegene Vermögen, einen besondern Konkurs anzuordnen und durchzuführen, bundesrechtlich anerkannt werden.

4. Nun ist unzweifelhaft, daß die Gesellschaft Stockinger & Boschi in Freiburg ihren Sitz hatte und daß das Etablisse-

ment in Biel von dem Hauptetablissement in Freiburg abhängig war, so daß dasselbe keineswegs als ein selbständiges Geschäft betrachtet werden kann. Allein es war doch für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft Stockinger & Boschis, neben der Hauptniederlassung in Freiburg, unverkennbar in Biel ein zweiter und zwar nicht nur vorübergehender, sondern dauernder örtlicher Mittelpunkt begründet. Denn, wie schon die Dauer zeigt, für welche das Geschäftslokal gemiethet wurde, handelte es sich bei dem Etablissement in Biel nicht nur (was die Rekurspartei andeuten zu wollen scheint) um ein vorübergehend für kurze Zeit angelegtes Wanderlager, sondern um einen ständigen Gewerbebetrieb, ein ständiges in offenem Laden betriebenes Detailgeschäft. In dem Geschäftslokal in Biel wurden Detailverkäufe von Waaren durch die Angestellten des Filialgeschäftes fortgesetzt vorgenommen und wurden daher wenigstens in dieser Richtung Geschäfte selbständig, wenn auch natürlich gemäß den von den Geschäftsinhabern erteilten Weisungen, abgeschlossen; die Geschäftsinhaber hatten im fernern in Biel die polizeiliche Niederlassungsbewilligung ausgewirkt und wurden demnach unzweifelhaft auch für den Geschäftsbetrieb der Filiale in Biel zur Besteuerung herangezogen. Angesichts aller dieser Umstände muß das Vorhandensein einer, von der Hauptniederlassung selbstverständlich abhängigen, Zweigniederlassung in Biel allerdings angenommen und somit die Kompetenz des bernischen Richters zu Einleitung eines besondern Konkurses anerkannt werden.

5. Ist also der Rekurs, soweit er sich gegen die Anordnung eines besondern Konkurses in Biel richtet, unbegründet, so erscheint dagegen das eventuelle Begehren, daß die Gläubiger, welche ihre Ansprachen in Freiburg angemeldet haben, auch zur Geltendmachung ihrer Ansprachen im Konkurse in Biel zugelassen werden, als begründet. Denn es kann ja davon, daß etwa die Filiale in Biel sich als ein besonderes Rechtssubjekt qualifizire oder das in Biel befindliche Vermögen als ein besonderer, rechtlich abgeschlossener Vermögenskomplex erscheine, offenbar keine Rede sein; vielmehr erscheint als Inhaberin der Zweigniederlassung in Biel wie des Hauptetablissements in Freiburg einfach die Gesellschaft Stockinger & Boschis und bildet das in

Biel befindliche Waarenlager lediglich einen Bestandtheil des Vermögens dieser Gesellschaft, so daß unzweifelhaft sämmtliche Gesellschaftsgläubiger zu Anmeldung ihrer Forderungen in beiden über die Gesellschaft verführten Konkursen berechtigt waren. Ein Ausschluß der freiburgischen Gläubiger von der Konkursmasse in Biel wegen Verabsäumung des festgesetzten Eingabetermins aber kann schon deshalb nicht Platz greifen, weil die Konkursbehörde in Biel offenbar, wie ihr ganzes Verhalten zeigt, ihre sachbezügliche Publikation nur an diejenigen Gläubiger richten wollte, deren Forderungen aus den Geschäften mit der Filiale in Biel hervorgehen, und weil übrigens auch die betreffenden Gläubiger ihre Rechte durch die Anmeldung in Freiburg als hinlänglich gewahrt erachten konnten. Umgekehrt sind denn aber selbstverständlich auch die Gläubiger, welche ihre Forderungen in Biel angemeldet haben, zur Geltendmachung derselben im Konkurse in Freiburg berechtigt.

6. Was endlich die Rechtsbegehren 2 und 4 der Rekurschrift anbelangt, so stellen sich dieselben ohne Weiters als unbegründet dar; denn selbstverständlich hat nicht das Bundesgericht als Staatsgerichtshof darüber zu entscheiden, ob Ansprachen in einem Konkurse begründet seien und ob für gewisse Forderungen ein Pfandrecht bestehe; vielmehr ist dies Sache des zuständigen Civilrichters, d. h. in casu, da es sich um einen im Kanton Bern verführten Konkurs und um Pfandrechte an dort gelegenen Sachen handelt, des bernischen Richters. Damit erübrigt sich ein näheres Eintreten auf die Ausführungen des Intervenienten Girard.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Rechtsbegehren 1, 2 und 4 der Rekurschrift werden abgewiesen; dagegen wird das eventuelle Rechtsbegehren 3 derselben im Sinne der Erwägung 5 als begründet erklärt.